

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 27. Mai

1924.

Inhalt: 92. Wildes Kollektieren deutscher Sammler in Amerika. — 93. Heranziehung der Geistlichen zur Landabgabe usw. — 94. Wertbeständige Hypotheken. — 95. Provinzialkonservator. — 96. Fürbitte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag. — 97. Pfarrbesoldung. — 98. Besoldung nichtgeistlicher Kirchenbeamter. — 99. Hauszinssteuer. — 100. Gewährung von Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder. — 101. Kirchen Sammlung für den Evangelischen Bund. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Zur Beachtung.

Nr. 92. Wildes Kollektieren deutscher Sammler in Amerika.

Kiel, den 10. Mai 1924.

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß sind von Pfarrer Dr. Adolf Keller in Zürich wiederholt ernste Klagen über wildes Kollektieren deutscher Sammler in Amerika zugegangen. Sie bringen arge Mißstimmung hervor und schädigen die Durchführung des Gesamtsammelwerkes, welches als eine Art internationaler Gustav-Adolf-Verein im Begriff steht, organisiert zu werden. So hat z. B. eine Anstalt durch einen besonderen Sammler 5000 Dollar und eine andere sogar 15 000 Dollar für sich allein zusammengebracht. Das allgemeine evangelische Interesse und die Ehre des deutschen evangelischen Namens erfordert es unbedingt, daß diesem Unwesen mit allem Nachdruck gesteuert wird. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, darauf hinzuwirken, daß diese Art Sammlungen hinfort unterbleiben und die Personen und Organisationen, von denen ihnen bekannt wird, daß sie im Ausland auf eigene Faust sammeln, auf die Schädlichkeit ihres Tuns und die Verletzung des Allgemeininteresses und der deutschen Ehre hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1125.

D. Dr. Müller.

Nr. 93. Heranziehung der Geistlichen zur Landabgabe, zu den Einkommensteuervorauszahlungen und zur Rhein- und Ruhrabgabe.

Der Reichsminister der Finanzen.
III C. 14 341.

Berlin, den 28. März 1924.

Betr. Landabgabe, Einkommensteuervorauszahlungen und Rhein-Ruhrabgabe der Landgeistlichen.

Aus zahlreichen Berichten und Eingaben ergibt sich, daß die Frage der Heranziehung der Landgeistlichen zur Landabgabe, zu den Einkommensteuervorauszahlungen und zur Rhein-Ruhrabgabe von den verschiedenen Finanzämtern verschieden behandelt wird. Im Interesse der Einheitlichkeit ersuche ich, nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Landabgabe.

1. Soweit das Pfündegrundstück ein Teil des Kirchenvermögens ist, bleibt die auf den Eigentümer entfallende Landabgabe gemäß Art. II § 2 Nr. 1 B.St.G. unerhoben. Soweit das Eigentum an dem Pfündegrundstück einer mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftung (Pfundestiftung), die dem Unterhalte der Geistlichen dient, zusteht, habe ich keine Bedenken dagegen, daß diese Stiftung als abgabefrei behandelt wird.

2. Von den Pfündeeinhabern, die den Betrieb des Pfündegrundstücks nicht selbst ausüben, sondern das Grundstück verpachtet haben, ist die Landabgabe nach meinem Runderlasse vom 25. August 1923 — III C 9720 — zu B 1 (S. 2) nicht zu erheben; hier ist nur der Pächter (zur Hälfte) heranzuziehen.

3. Soweit die Pfündeeinhaber den Betrieb selbst ausüben, findet mein Runderlaß vom 10. September 1923 — III C 10660 — zu 1 b Anwendung; die Landabgabe ist danach dann nicht zu erheben, wenn die Nutzungen aus dem Pfündegrundstück auf das Gehalt des Beamten angerechnet werden. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Pfündebesitzer in allen Fällen, in denen das Einkommen aus dem Pfündegrundstück die Grundlage für die Bemessung des Gehalts oder von staatlichen Ergänzungszuschüssen bildet, die Nutzungen aus dem Grundstücke also wirtschaftlich einen Teil des Gehalts darstellen, von der Landabgabe freigestellt werden.

II. Einkommensteuervoraus- und Abschlußzahlungen und Rhein-Ruhrabgabe.

Die erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1923, die Einkommensteuer-Abschlußzahlung für 1923 und die Rhein-Ruhrabgabe haben die Pfündebesitzer mit Einkommen aus Grundbesitz zu entrichten, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juli/11. August 1923 gegeben sind. Der Berechnung der erhöhten Vorauszahlungen, der Abschlußzahlung und der Rhein-Ruhrabgabe ist die für das Kalenderjahr 1922 festgestellte Einkommensteuer nach Absetzung des im Jahre 1922 einbehaltenen Steuerabzugs zugrunde zu legen.

Inwieweit das Einkommen des Pfründebesizers als Einkommen aus Grundbesitz (§ 6 E. St. G.) oder als Einkommen aus Arbeitslohn (§§ 9, 1, 3) anzusehen ist, wird regelmäßig bei der Einkommensteuerveranlagung für 1922 entschieden sein. Sollten hinsichtlich der Einkommensteuer für 1922 noch Zweifel bestehen, so bin ich damit einverstanden, daß für 1922 die Grundsätze unter I sinngemäß angewendet werden.

In Vertretung:

gez. B a p f.

An alle Landesfinanzämter, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Kiel, den 15. Mai 1924.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir hiermit den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1282.

D. Dr. Müller.

Nr. 94. Wertbeständige Hypotheken.

Kiel, den 16. Mai 1924.

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1923 — R.-G.-Bl. I S. 437 — und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 29. Juni 1923 — R.-G.-Bl. I S. 482 — können wertbeständige Hypotheken in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsummen durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold, sowie von Kohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen bestimmt wird.

Als amtlich festgestellte oder festgesetzte Preise gelten für Roggen und Weizen nur amtlich festgestellte oder bekanntgemachte Preise einer inländischen Börse, für Kohle und Kali nur die vom Reichskohlenverband oder Reichskaliräte, falls aber der Reichswirtschaftsminister eine Festsetzung vorgenommen hat, nur die von diesem festgesetzten Preise.

Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt nur der von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Goldpreis.

Ferner bestimmt die Verordnung vom 17. April 1924 — R.-G.-Bl. I S. 415 —, daß Feingoldhypotheken als Goldmarkhypotheken eingetragen werden können. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von 1/2790 Kilogramm Feingold.

Da der wertbeständigste Maßstab das Feingold ist, sind im Falle der hypothekarischen Ausleihung kirchlicher Gelder die Hypotheken nur auf Fein- und Goldmark abzustellen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1550.

D. Dr. Müller.

Nr. 95. Provinzialkonservator.

Kiel, den 16. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 24. April d. Js. als Nachfolger für den zum 1. Mai 1924 ausscheidenden Provinzialkonservator Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Haupt vom gleichen Zeitpunkte ab den Direktor des Thaulow-Museums, Dr. Sauermann, auf die Dauer von 6 Jahren zum Provinzialkonservator gewählt.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat Dr. Sauermann in dieser Eigenschaft namens des Staates bestätigt und ihm alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler zu Berlin vom 24. Januar 1844 ergeben, übertragen.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

In Vertretung:
gez. Dr. Thon.

Kiel, den 19. Mai 1924.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 1347.

D. Dr. Müller.

Nr. 96. Fürbitte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag.

Kiel, den 21. Mai 1924.

Der am 14. Juni in Bethel-Bielefeld zusammentretende Kirchentag hat in der ersten Gegenwart verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen. Er bedarf dazu der allgemeinen Teilnahme der evangelischen Christen und muß zu gutem Gelingen seiner Beratungen von der Fürbitte der Gemeinden getragen werden.

Auf Ersuchen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses veranlassen wir die Herren Geistlichen, am Pfingstfest in den Festgottesdiensten auf den Kirchentag hinzuweisen und ihn an

diesem Tage wie an dem in die Tagung des Kirchentags fallenden Trinitatissonntage in die kirchliche Fürbitte einzuschließen.

Zugleich legen wir es den Herren Geistlichen nahe, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchentages den Gemeinden möglichst Kenntnis zu geben und dazu Sitzungen der Kirchengemeindeförperschaften, Gemeindeversammlungen und die Presse ausgiebig zu benutzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 156 L.K.A.

D. Dr. Müller.

Nr. 97. Pfarrbesoldung.

Kiel, den 22. Mai 1924.

Unsere Richtlinien vom 8. Januar 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 6) betreffend die Auszahlung der Besoldungsvorschüsse werden dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab die Anträge (Anzeigen der örtlichen Einnahmen) nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich einzureichen sind.

Formulare werden besonders übersandt. Die Anträge (Anzeigen) für das Vierteljahr Juli/September 1924 sind von sämtlichen Gemeinden auf dem vorgeschriebenen Formular, das auch dann auszufüllen ist, wenn die Besoldung für das Vierteljahr voraussichtlich ganz aus örtlichen Mitteln aufgebracht werden kann, bis spätestens zum 15. Juni 1924 den Synodalausschüssen (bezw. den Rechnungsführern) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Synodalausschüsse (bezw. die Rechnungsführer) wollen nach Möglichkeit dafür sorgen, daß etwaige unrichtige Angaben berichtigt werden, Säumige mahnen, eine Ausfertigung der Anträge (Anzeigen) zurückbehalten und die Sammlung bis spätestens zum 20. Juni an uns einreichen. Veränderungen der örtlichen Einnahmen, die im Laufe des Vierteljahres eintreten, sind uns von den Kirchengemeinden durch die Synodalausschüsse usw. besonders anzuzeigen.

Kirchenvorstände und Geistliche, welche die Anträge (Anzeigen) nicht rechtzeitig einreichen, werden sich die daraus ergebenden Weiterungen selbst zuzuschreiben haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1729.

D. Dr. Müller.

Nr. 98. Besoldung nichtgeistlicher Kirchenbeamten.

Kiel, den 24. Mai 1924.

Bei der Prüfung der von uns erforderten Nachweisungen über die nichtgeistlichen Kirchenbeamten hat sich ergeben, daß in einer großen Anzahl von Fällen andere Vergütungen gewährt

werden, als auf Grund der von uns genehmigten Beschlüsse und Gehaltsnachweisungen, wie sie von uns festgestellt sind, zu zahlen sein würden. Wir machen darauf aufmerksam, daß dies Verfahren durchaus unzulässig ist, die von uns nicht genehmigten Beschlüsse rechtsunwirksam und die Kirchenvorstände nicht berechtigt sind, ungenehmigte Vergütungen an nichtgeistliche Kirchenbeamte und Angestellte zu gewähren, die Mitglieder des Kirchenvorstandes auch für ihr eigenmächtiges Handeln persönlich haftbar gemacht werden können.

Bei künftig zu fassenden Gehaltsbeschlüssen ist das Gehalt entweder als Gruppengehalt nach den staatlichen Besoldungsgrundsätzen oder als feste Geldsumme anzugeben. In beiden Fällen sind die etwa sonst gewährten Vergütungen (freie Wohnung, Anrechnungswert von Naturalien, Ertrag aus Dienstländereien usw.) auf das festzusetzende Bargehalt in Anrechnung zu bringen. Die freie Wohnung ist auf den vollen Ortszuschlag der jeweiligen Klasse in Anrechnung zu bringen, sofern es sich um ein Gruppengehalt handelt. Neben dem Ortszuschlag ist dann keine besondere Mietentschädigung zu gewähren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1661.

D. Dr. Müller.

Nr. 99. Hauszinssteuer.

Kiel, den 23. Mai 1924.

Nach der Verordnung zur Ausführung der dritten Steuernotverordnung des Reichs (Preussische Steuernotverordnung) vom 1. April 1924 (Ges.-Samml. S. 191) wird von den in Preußen gelegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben. Nach § 7 a. a. O. findet die Befreiungsvorschrift des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Ges.-Samml. S. 29) auf die Hauszinssteuer sinngemäße Anwendung.

Das in unserer Bekanntmachung vom 20. März 1923 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 51 ff. — bezw. Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 15. April 1924 — C. 1171 — Gesagte gilt daher entsprechend auch für die Erhebung der Hauszinssteuer.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1650.

D. Dr. Müller.

Nr. 100. Gewährung von Kinderzulagen an Geistliche für über 21 Jahre alte Kinder.

Kiel, den 23. Mai 1924.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat genehmigt, daß mit Wirkung vom 1. April 1924 ab wieder Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder nach Maß-

gabe der bestehenden Vorschriften — vergl. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1923, S. 158 — gewährt werden können. Entsprechende Anträge sind uns durch die Hand des Herrn Propsten (Superintendent) einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1559.

D. Dr. Müller.

Nr. 101. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 26. Mai 1924.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis d. J. (den 22. Juni) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 216 — bezw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpropste (Superintendent), die Sammlungserträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein: Hamburg 34746 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1686.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 18. Mai 1924: 1. der Pfarramtskandidat Otto Dahm zum Hilfsgeistlichen in Ahrensböf, Fürstentum Lübeck;
2. der Pfarramtskandidat Heinrich Witt zum Hilfsgeistlichen in Schnelsen, Kirchengemeinde Niendorf.

Eingeführt: am 11. Mai 1924: 1. der Hauptpastor und Kirchenpropst Sieveking, bisher in Husum, als Hauptpastor an der St. Johannisgemeinde Altona und als Kirchenpropst der Propstei Altona;
2. der bisherige Pastor im landeskirchlichen Wohlfahrtsdienst Namenhauer als II. Kompastor in Glückstadt.

Erledigte Pfarstellen.

Wallshüll, Propstei Flensburg. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. Juni 1924 an den Propsteisynodalausschuß in Flensburg einzureichen.

Burg auf Fehmarn, Propstei Oldenburg, I. Bezirk. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 13. Juni d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Burg auf Fehmarn einzureichen.

Großenaspe, Propstei Neumünster. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 21. Juni d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Pötrau-Büchen mit dem Amtssitz in Pötrau, Kreis Herzogtum Lauenburg. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Patronat (Kreisaußschuß) beruft. An das Patronat zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Juli 1924 an den Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Konsistorialrat D. Lange in Ratzeburg (Vbg.), einzureichen.

Zur Beachtung.

Bei Überweisung oder Übersendung von Geldbeträgen an die Konsistorialkasse ist stets die Zweckbestimmung anzugeben. Überweisungen von Kollektengeldern gehen auf unser Konto 1068, alle übrigen auf Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel.